

Richtlinie der Juristischen Fakultät zum Einsatz von KI-Werkzeugen in häuslichen Prüfungsleistungen

Diese Richtlinie legt verbindliche Regeln dafür fest, wie Studierende KI-Werkzeuge in häuslichen Prüfungsleistungen von Prüfern der Juristischen Fakultät (Haus-, Seminar-, Bachelor-, Master- und Examenshausarbeiten) einsetzen dürfen. Sie gilt nach entsprechenden Beschlüssen in den jeweils zuständigen Prüfungsausschüssen ab dem 1. Februar 2026 in folgenden Studiengängen:

- Studiengang Rechtswissenschaft
- Recht und Wirtschaft|Wirtschaft und Recht (Bachelor)
- Recht und Politik|Politik und Recht (Bachelor)
- Studiengänge des Deutsch-Polnischen Jurastudiums (Bachelor/Master German and Polish Law und Magister des Rechts)

bzw. ab dem 1. Dezember 2025 im Studiengang Europäisches Wirtschaftsrecht (Master).

Als KI-Werkzeug gilt jede Software, die Inhalte eigenständig erzeugt, umformt oder analysiert. Sie erfasst also sowohl Software, die die Texterstellung und -bearbeitung inhaltlich unterstützt, als auch Übersetzungswerkzeuge und Werkzeuge zur Bilderstellung. Erfasst sind damit insbesondere ChatGPT, Gemini, DeepL Write und GitHub Copilot. Reine Korrektur-, Layout- oder Rechtschreibprogramme wie Duden-Mentor fallen nicht darunter. Ebenso wenig erfasst sind klassische Textverarbeitungsfunktionen wie automatische Inhaltsverzeichnisse oder Fußnotenzählungen.

I. Grundsatz

Der Einsatz von KI-Werkzeugen ist als solcher zulässig. Studierende dürfen KI-Werkzeuge einsetzen, um Ideen zu entwickeln, sich Formulierungen vorschlagen zu lassen oder Übersetzungen anzufertigen. Sie tragen jedoch weiterhin die volle Verantwortung, die inhaltliche Richtigkeit und Nachvollziehbarkeit aller zitierten Quellen, Normen und Argumentationen zu prüfen. Insbesondere die Verwendung nicht existierender Normen oder Literaturstellen („halluzinierte Quellen“) stellt keine eigenständige wissenschaftliche Leistung dar und kann zur Bewertung als ungenügende Leistung oder zur Einordnung als Täuschungsversuch führen.

Jedenfalls ist der Einsatz von KI-Werkzeugen vollständig offenzulegen und die eigenständige wissenschaftliche Leistung muss klar erkennbar bleiben. Studierende

müssen daher eindeutig kennzeichnen, welche Inhalte mithilfe welcher KI-Werkzeuge erzeugt wurden und wie sie diese überarbeitet haben.

Bei der Bewertung zählt ausschließlich die eigene Leistung, nicht die Leistungsfähigkeit des KI-Werkzeugs. Wer lediglich durch ein KI-Werkzeug generierte Texte aneinanderreihet, erbringt eine ungenügende Prüfungsleistung.

II. Transparenzpflichten

Der Einsatz von KI-Werkzeugen ist wie folgt offenzulegen:

1. Direkte Übernahme

Werden KI-generierte Textpassagen wörtlich übernommen, sind sie wie ein wörtliches Zitat zu behandeln und in Anführungszeichen zu setzen. In der Fußnote ist der Name des jeweils eingesetzten KI-Werkzeugs anzugeben.¹

2. Indirekte Übernahme

Nicht wörtliche, sondern nur inhaltliche Übernahmen von KI-generierten Texten sind nicht in Anführungszeichen zu setzen. Sie sind aber sprachlich als inhaltliche Übernahme zu kennzeichnen (z.B.: „Diese Frage lässt sich – basierend auf einer Recherche mit ChatGPT – dahingehend beantworten, dass [...].“). In der Fußnote ist das jeweils eingesetzte KI-Werkzeug anzugeben.

Sofern Unsicherheiten bestehen, ob eine Passage als direkte oder indirekte Übernahme zu kennzeichnen ist, ist sie im Zweifel als indirekte Übernahme auszuweisen.

3. Andere Inhalte

Für Bestandteile einer Prüfungsarbeit, die kein Text sind und auf dem Einsatz von einem KI-Werkzeug beruhen (z.B. Bilder), gelten die Kennzeichnungspflichten für die Texterstellung und -bearbeitung entsprechend.

4. Dokumentation der Nutzung von KI-Werkzeugen

Wenn KI-Werkzeuge zum Einsatz kamen, ist dies darüber hinaus in einem eigenen Abschnitt nach dem Literaturverzeichnis mit der Überschrift „Dokumentation der Nutzung von KI-Werkzeugen“ kenntlich zu machen. Dort ist für jedes eingesetzte KI-Werkzeug zu erläutern, wofür und wie es genutzt wurde. Beispiele:

- Ich habe ChatGPT für die Formulierung meiner Einleitung verwendet. Hierfür habe ich eigenen Text eingegeben mit dem Prompt „Verbessere meinen Text.“ Die Ergebnisse habe ich nicht direkt in meine Arbeit übernommen, sondern lediglich einzelne Formulierungen als Idee für die Fortentwicklung meiner Einleitung genutzt.
- Ich habe ChatGPT für die Gliederung meiner Seminararbeit genutzt. Die vorgeschlagene Struktur habe ich übernommen; allerdings habe ich die Überschriften verändert.
- Ich habe ChatGPT für meine Analyse verwendet und Text übernommen. Diesen habe ich an den entsprechenden Stellen in der Arbeit als Zitat kenntlich gemacht. Außerdem habe ich die Aussagen von ChatGPT mithilfe der angegebenen Literaturquellen verifiziert.

¹ z.B.: „ChatGPT o3.“

III. Abweichungen

Prüfer*innen können von dieser Richtlinie abweichen, müssen Abweichungen aber den Studierenden spätestens mit der Bekanntgabe der Aufgabenstellung kommunizieren. Insbesondere dürfen sie die Nutzung von KI-Werkzeugen auch ohne Nachweis zulassen (gilt nur für Studierende im Studiengang Rechtswissenschaft!) oder gänzlich verbieten.

IV. Täuschungsversuch

Ist in einer häuslichen Prüfungsleistung der Einsatz eines KI-Werkzeugs nicht im Sinne dieser Richtlinie kenntlich gemacht, ist dies ein Täuschungsversuch im Sinne von § 14 SPO Rechtswissenschaft bzw. § 21 ASPO und entsprechend zu ahnden. Falls der jeweilige Prüfer von dieser Richtlinie abweichende Vorgaben macht, richtet sich die Beurteilung eines Täuschungsversuchs nach den jeweils geltenden, mit der Aufgabenstellung bekannt gegebenen Vorgaben.

Auch wenn keine Täuschung festgestellt wird, kann die Arbeit aufgrund ungenügender Eigenleistung mit 0 Punkten (ungenügend) bewertet werden.

V. Schlussbestimmungen

Die Prüfer*in ist verpflichtet, die Studierenden bei der Aufgabenstellung auf die anwendbare Richtlinie für die Nutzung von KI-Werkzeugen im Rahmen häuslicher Prüfungsleistungen hinzuweisen.

Stand: 1. Februar 2026